

Sitzung vom 5. Januar 1994

57. Postulat (Arbeitssituation der Sicherheitskontrolle im Flughafen)

Kantonsrätin Irène Meier, Küsnacht, hat am 23. August 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Anstellungsbedingungen der Teilzeitsicherheitsbeauftragten (TZA) insofern zu verbessern, dass ihnen ein Beschäftigungsumfang garantiert wird.

Auf Antrag der Direktionen der Polizei und der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Irène Meier, Küsnacht, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen einer Anfragebeantwortung bereits zu den Anstellungsbedingungen der Teilzeitsicherheitsbeauftragten bei der Flughafenpolizei geäußert (KR-Nr. 38/1993). Jene Ausführungen haben nach wie vor Gültigkeit, weshalb auf sie verwiesen werden kann.

Sicherheitskontrollaufgaben fallen je nach Häufigkeit der Flugbewegungen, des Passagier- und Gepäckaufkommens, der Bedrohungslage usw. in sehr unterschiedlichem Ausmass an. Aufgrund des rasch wechselnden Arbeitsanfalls und der unterschiedlichen Interessen der Teilzeitsicherheitsbeauftragten ist die Personal- bzw. Einsatzplanung bereits sehr schwierig, zumal auch der Kostenoptimierung gebührend Rechnung zu tragen ist. Gemäss Voranschlag 1993 belaufen sich die Sicherheitskosten auf 55 Millionen Franken, wovon allein 23 Millionen Franken für Lohnzahlungen an die Teilzeitsicherheitsbeauftragten budgetiert sind. Mit der Zuteilung fester Beschäftigungsgrade würde das Dispositionssystem kaum mehr praktikabel. Die Auslegung des Systems auf Verkehrsspitzen oder auf tiefere Belastungen verbietet sich im erstgenannten Fall allein schon mit Blick auf die Kosten und im andern Fall wegen betrieblich und wirtschaftlich nicht verantwortbaren Staus und Verspätungen, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Flughafens ernstlich in Gefahr brächten, was letztlich auch zu volkswirtschaftlich unerwünschten Konsequenzen führen würde.

Damit bliebe höchstens noch ein Mischsystem mit zum Teil fixen und zum Teil variablen Beschäftigungsgraden. Ein solches System wäre mit vernünftigen Aufwand kaum je zu bewältigen und brächte auch einen wesentlichen Flexibilitätsverlust mit sich. Es würde zur Erstarrung im Zuge laufender Mutationen führen, was unweigerlich höhere Kosten (Auszahlung unproduktiver Stunden) oder auf der andern Seite wiederum zu Staus oder Verspätungen führen würde. Diesen Nachteilen könnte höchstens mit einem sehr tiefen Beschäftigungsgrad begegnet werden, der aber für das Personal uninteressant wäre. Garantierte, zu tiefe Beschäftigungsgrade machen aber auch deshalb keinen Sinn, weil bereits aus betrieblichen Gründen angestrebt wird, dass das durchschnittliche Teilzeitpensum in der Regel nicht weniger als 25% beträgt. Andernfalls liessen sich Ausbildung, Ausrüstung und Administration kaum noch wirtschaftlich bewerkstelligen. Selbstverständlich hat man seit je in besonderen Fällen Hand geboten für Ausnahmeregelungen, so etwa bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die sich in der Weiterbildung befinden, oder wenn es gilt, Härtefälle zu vermeiden.

Die Komplexität der Einsatzpläne ist allein in den tatsächlichen Bedürfnissen begründet, die, wie bereits erwähnt, von einer Vielzahl von Faktoren abhängig sind. Auf rechtzeitig angemeldete Wünsche der Teilzeitsicherheitsbeauftragten wird dabei soweit als möglich gebührend Rücksicht genommen. Trotz sorgfältiger Disposition ist es jedoch unvermeidlich, dass Dienstpläneinteilungen aufgrund nicht vorhersehbarer Entwicklungen im nachhinein

Korrekturen erfahren können. Solche Umdispositionen erfordern sowohl von der Einsatzplanung wie auch vom eingesetzten Personal ein hohes Mass an Flexibilität.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen, sondern abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Polizei, der Finanzen und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 5. Januar 1994

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller